

**Der Schreiner**

**Ihr Macher**

[www.schreiner-berneroberland.ch](http://www.schreiner-berneroberland.ch)



VSSM  
Sektion Berner Oberland  
Postfach 659  
3860 Meiringen

---

# Statuten

## Schreinermeisterverband Berner Oberland (SBO)

# Inhalt

<b>I.</b>	<b>Name und Sitz</b>	4
<b>II.</b>	<b>Zweck und Aufgaben</b>	5
<b>III.</b>	<b>Mitgliedschaft</b>	5
	1. Aktivmitglieder	6
	2. Einzelmitglieder	6
	3. Ehrenmitglieder	6
	4. Altmeister	6
<b>IV.</b>	<b>Organisation</b>	8
	1. Die Generalversammlung	8
	2. Der Vorstand	10
	3. Die Kontrollstelle	12
<b>V.</b>	<b>Die Kommissionen</b>	12
<b>VI.</b>	<b>Finanzielles</b>	13
<b>VII.</b>	<b>Die Regionalsektionen</b>	13
<b>VIII.</b>	<b>Statutenänderung und Auflösung</b>	14
	<b>Statutenänderung vom 15. April 2005</b>	16

# I. Name und Sitz

## **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten des Berner Oberlandes, nachstehend Schreinermeisterverband Berner Oberland (SBO) genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des SBO befindet sich am jeweiligen Ort des Sekretariats.

## **Art. 3 Sektionsgebiet**

Die Sektion umfasst die Gebiete der politischen Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Nidarsimmental, Oberhasli, Obersimmental und Saanen.

## **Art. 4 Verhältnis zum VSSM**

1. Der SBO ist eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM). Für die Mitglieder des SBO sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des VSSM verbindlich.
2. Die regionalbernischen Vereine der Schreinermeister, welche als autonome Sektion dem VSSM als Verbandsmitglieder bisher angehört haben, gelten fortan mit der Revision der Statuten des SBO als dessen Regionalsektionen. Diese sind im Rahmen der Zweckbestimmung des SBO zur selbständigen Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder auf regionaler Ebene berechtigt, soweit nicht die Statuten oder Reglemente und Beschlüsse des SBO ihre Zuständigkeit einschränken. Die Statuten und deren Revision der Regionalsektion sind dem Vorstand des SBO zur Genehmigung vorzulegen.
3. Die Verbandsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft direkt beim SBO gemäss diesen Statuten. Deren Mitgliedschaft in der örtlich zuständigen Regionalsektion wird durch die Aufnahme in den SBO mittelbar begründet.  
Die Regionalsektionen wirken bei der Aufnahme neuer Mitglieder konsultativ mit.
4. Den Regionalsektionen sollen in der Regel eine angemessene Vertretung in den Organen und Kommissionen des SBO sowie bei der Wahl der VSSM Delegierten zustehen. Diese haben ein unverbindliches Vorschlagsrecht auf Nominationen.

## **Art. 5 Verhältnis zum Kantonal-Bernischen Gewerbeverband**

Der SBO ist ordentliches Mitglied des Kantonal-Bernischen Gewerbeverbandes.

## II. Zweck und Aufgaben

### Art. 6 Zweck

Der SBO bezweckt den Zusammenschluss der selbständigerwerbenden Schreinermeister, Fenster- und Möbelfabrikanten zur Wahrung und Förderung ihrer gemeinsamen beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen. Im weiteren will der SBO durch seine Verbandstätigkeit den Bestand des Holzverarbeitenden Gewerbes fördern und es im wirtschaftlichen Wettbewerb unterstützen.

### Art. 7 Aufgaben

Der SBO sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen durch:

1. Zusammenschluss möglichst vieler Berufskollegen.
2. Förderung des Kontaktes, des Erfahrungsaustausches und der Kollegialität zwischen den Mitgliedern.
3. Förderung der Qualität, der Arbeit und der Loyalität der Mitglieder im Konkurrenzkampf.
4. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Schreinergewerbe.
5. Stellungnahme zu politischen, wirtschaftlichen und beruflichen Fragen.
6. Förderung des Berufsbildes in der Öffentlichkeit.
7. Koordination der Interessen der Regionalsektionen untereinander.

### Art. 8 Beschlüsse und Reglemente

Zur Erreichung der vorgenannten Verbandszwecke kann der SBO besondere Reglemente aufstellen, in denen das Verhalten und die Pflichten der Mitglieder umschrieben sind. Solche Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## III. Mitgliedschaft

### Art. 9 Mitgliederkategorien

Die Mitglieder des SBO sind:

1. Aktivmitglieder
2. Einzelmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Altmeister

## **Art. 10 Voraussetzung der Mitgliedschaft**

### **1. Aktivmitglieder**

- 1.1 Die Aktivmitgliedschaft erwerben die Unternehmungen und Betriebe, die Schreinerarbeiten oder Arbeiten verwandter Berufszweige herstellen, reparieren oder montieren und an Dritte anbieten. Die Mitgliederbetriebe werden durch den Inhaber oder durch ein Mitglied der Geschäftsleitung vertreten.
- 1.2 Als Betriebe, die Schreinerarbeiten ausführen, gelten insbesondere Bau- und Möbelschreinereien, Innenausbau-, Laden- und Laborbaubetriebe, Glasereien, Fenster-, Möbel- und Küchenmöbelfabrikanten, Antikschreinereien und Montageunternehmungen.
- 1.3 Als Betriebe verwandter Berufszweige gelten insbesondere Zimmereien, Wagnereien, Holzgerätehersteller, -beizereien.

### **2. Einzelmitglieder**

Als Einzelmitglied können dem SBO angehören:

- 2.1 Geschäftsteilhaber und in Mitgliedsbetrieben mitarbeitende Familienangehörige.
- 2.2 Personen, die in der beruflichen Ausbildung oder in einer Organisation des Schreinergewerbes tätig sind.
- 2.3 Langjährige Inhaber oder Leiter von Mitgliederbetrieben, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben.

### **3. Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den SBO in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des SBO ernannt werden. Wenn eine Regionalsektion eine Person zum Ehrenmitglied ernennt, wird diese damit nicht auch Ehrenmitglied des SBO. Die Ehrenmitglieder des SBO können an allen Versammlungen und Veranstaltungen des SBO teilnehmen und haben ein persönliches Stimmrecht.

### **4. Altmeister**

Als Altmeister können dem SBO ehemalige Inhaber oder Leiter von Mitgliederbetrieben, die sich aus dem Geschäftsleben zurückgezogen haben, angehören, sofern sie entweder einem Mitgliedsbetrieb während 10 Jahren vorgestanden haben und im AHV-berechtigten Alter stehen oder sich über 25 Jahre Regionalsektions-Mitgliedschaft ausweisen können.

## **Art. 11 Aufnahme**

1. Wer Mitglied werden will, hat dem SBO ein Aufnahmegesuch einzureichen, das durch den Vorstand zu genehmigen ist.

2. Durch die Aufnahme in den SBO wird das Neumitglied gleichzeitig mittelbar dem VSSM und der örtlich zuständigen Regionalsektion angeschlossen.
3. Mit der Aufnahme in den SBO anerkennt das Mitglied die Statuten, Reglemente, Verträge und Beschlüsse des SBO sowie die VSSM-Statuten und die Beschlüsse der zuständigen Organe als für sich verbindlich. Das Mitglied hat überdies die SUVA von der Geheimhaltungspflicht betreffend die abgerechnete Lohnsumme der Versicherten zu entbinden.
4. Mit der Aufnahme in den SBO verpflichtet sich das Neumitglied, der AHV Ausgleichskasse Schreiner auf den nächst möglichen Termin beizutreten.  
Vorbehalten bleiben Fälle von Doppelmitgliedschaften, wenn das Mitglied bereits einer anderen Branchen-Kasse angehört.

#### **Art. 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Aktiv-, Einzel- und Ehrenmitglied hat das Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, die Leistungen und Institutionen des SBO in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des SBO zu wahren. Es hat sich aller Handlungen zu enthalten, die dem SBO schaden können.
5. Altmeister haben gegenüber dem SBO keine Pflichten. Sie sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht.

#### **Art. 13 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedsfirma und durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss 6 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
3. Eine Erbengemeinschaft kann bis zur Teilung der Erbschaft die Mitgliedschaft beibehalten. In diesem Falle hat sie einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.
4. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft beim SBO erlischt der Anschluss beim VSSM sowie die Mitgliedschaft bei der AHV-Ausgleichskasse Schreiner auf den nächsten Termin hin.  
Damit fallen alle Rechte gegenüber dem SBO dahin. Hingegen sind während der Mitgliedschaft entstandene Verpflichtungen innert 3 Monaten zu erfüllen.

5. Die Mitgliedschaft beim SBO und bei der Regionalsektion erlischt gleichzeitig.

## IV. Organisation

### Art. 14 Organe

Organe des SBO sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Kontrollstelle

### 1. Die Generalversammlung

### Art. 15 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung des SBO findet jährlich innert 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) statt.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Aktiv-, Einzel- und Ehrenmitglieder oder eine Regionalsektion dies schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der zu behandelnden Anträge verlangt.  
In diesem Fall muss die Versammlung innert 30 Tagen einberufen werden.

### Art. 16 Einberufung

1. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und ist den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
3. Traktanden, die dringend erledigt werden müssen, können zu Beginn der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes auf der Traktandenliste nachgetragen werden.  
Die Versammlung beschliesst mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme des Traktandums auf die Traktandenliste.

### Art. 17 Zuständigkeit

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SBO
2. Sie ist zuständig für:
  - 2.1 Genehmigung des Protokolls der vorangegangnen Generalversammlung.

- 2.2 Abnahme des Jahresberichtes.
- 2.3 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.
- 2.4 Entlastung des Vorstandes und der Organe.
- 2.5 Genehmigung des Voranschlages.
- 2.6 Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- 2.7 Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- 2.8 Wahl der Revisoren und der Kontrollstelle.
- 2.9 Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen.
- 2.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2.11 Wahl eines Mitgliedes in den Zentralvorstand des VSSM.
- 2.12 Bestätigung der Delegierten und Ersatzdelegierten des VSSM.
- 2.13 Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden und auf der Traktandenliste stehen.
- 2.14 Änderung von Statuten.
- 2.15 Auflösung und Liquidation des Verbandes.

#### **Art. 18 Anträge**

Anträge von Regionalsektionen oder einzelner Mitglieder an die Generalversammlung sind auf die Traktandenliste zu setzen, wenn sie spätestens 6 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

#### **Art. 19 Stimmrecht und Beschlussfassung**

1. Jedes anwesende Aktiv-, Einzel- und Ehrenmitglied hat je eine Stimme.
2. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr.
3. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen macht.
4. In der Regel finden die Abstimmungen und die Wahlen offen statt. Wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 20 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.  
  
1 Mitglied Regionalsektion Brienz-Oberhasli  
2 Mitglieder Regionalsektion Interlaken und Umgebung  
3 Mitglieder Regionalsektion Frutigen-Simmmental-Saanen  
1 Präsident (unabhängig der Sektionszugehörigkeit)  
  
Jede Regionalsektion muss die Mitglieder für den Vorstand des SBO vorschlagen.
2. Der Vorstand beschliesst über die Aufteilung und Zuteilung der Aufgaben und Fachbereiche.
3. Der Vorstand besteht aus:
  - 3.1 Dem Präsident
  - 3.2 Dem Vice-Präsident
  - 3.3 Dem Kassier
  - 3.4 Dem Sekretär
  - 3.5 Bis insgesamt 7 Mitglieder
  - 3.6 Mitglieder des Zentralausschusses oder des Zentralvorstandes VSSM gehören von Amtes wegen dem Vorstand an.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind von Amtes wegen VSSM-DV-Delegierte

### **Art. 21 Amtsdauer**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder wird auf drei Amtszeiten beschränkt.
2. Die Amtszeit des Präsidenten wird auf zwei Amtsdauern beschränkt. Sie beginnt mit der Wahl zum Präsidenten.
3. Ersatzwahlen für ausscheidende Vorstandsmitglieder erfolgen an der nächsten Generalversammlung für die Zeit bis zu den ordentlichen Wahlen.

### **Art. 22 Sitzungen**

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Sitzung innert 20 Tagen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 23 Zuständigkeit**

1. Die Vorstandsmitglieder besorgen die Leitung des SBO und dessen Vertretung nach aussen. Sie haben alles zu tun, was im Interesse des Verbandes liegt und nicht von Gesetzes oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegt.
2. Über Geschäfte, die keinen Aufschub erleiden dürfen, kann der Vorstand in Ausnahmefällen ausserhalb seiner Kompetenz beschliessen. Vorbehalten bleibt die nachträgliche Orientierung der Mitglieder.

### **Art. 24 Konstituierung und Aufgabenverteilung**

1. Jedes Vorstandsmitglied ist für den ihm zugewiesenen Fachbereich zuständig.
2. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes als Kollegium gehören insbesondere:
  - 2.1 Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
  - 2.2 Anstellung des Personals. Erstellen von Weisungen und Richtlinien für Personen, welche zum Verband in einem Arbeits- oder Mandatsverhältnis stehen.
  - 2.3 Genehmigung von nicht im Budget enthaltenen Ausgaben bis höchstens 5% des Jahresbudgets pro Jahr. Durch Zustimmung von 2/3 des Gesamtvorstandes können solche Ausgaben bis höchstens 10% des Jahresbudgets genehmigt werden.
  - 2.4 Prüfung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Generalversammlung.
  - 2.5 Erlass von Reglementen sowie Abschluss von Verträgen.
  - 2.6 Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen der Regionalsektionen.
  - 2.7 Wahl der VSSM-Delegierten und Ersatzdelegierten.

### **Art. 25 Zeichnungsberechtigt**

Der Vorstand regelt die Kompetenz der unterschriftsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

### **3. Die Kontrollstelle**

#### **Art. 26 Wahl, Aufgaben und Amtsdauer**

1. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreise ihrer Mitglieder jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Alljährlich ist für das amtsälteste Mitglied eine Ersatzwahl zu treffen.
2. Sie haben das Recht, jederzeit eine Bücherrevision vorzunehmen und sich vom Vorhandensein des buchmässig ausgewiesenen Bestandes zu überzeugen.
3. Die Rechnungsrevisoren prüfen die auf 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung und legen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## **V. Die Kommissionen**

#### **Art. 27 Wahl und Auflösung**

1. Zur Behandlung bestimmter Geschäfte und zur Verwirklichung einzelner Verbandszwecke können Kommissionen eingesetzt werden.
2. Ständige Kommissionen werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.
3. Der Vorstand kann für die Erledigung vorübergehender Aufgaben nicht-ständige Kommissionen einsetzen.
4. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen, sie endigt jedoch spätestens mit dem Abschluss der ihnen übertragenen Aufgaben.
5. Die Kommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und sind so zu bestellen, dass die Regionalsektionen angemessen vertreten sind.
6. Sie erhalten die Instruktionen und Aufgaben vom Vorstand und geben ihm, beziehungsweise der Generalversammlung, Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.
7. Der Vorstand kann Kommissionsreglemente erstellen.

# VI. Finanzielles

## **Art. 28 Mittelbeschaffung**

Die Mittel werden aus den Jahresbeiträge der Mitglieder beschafft. Andere Mittelbeschaffungen sind möglich.

## **Art. 29 Mitgliederbeiträge**

Die Generalversammlung regelt in einem Beitragsreglement die Mitgliederbeiträge und beschliesst jährlich die Höhe der Beiträge.

## **Art. 30 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Art. 31 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des SBO haftet das Verbandsvermögen. Die Vermögen der Regionalsektionen haften nicht für die Verbindlichkeiten des SBO.

# VII. Die Regionalsektionen

## **Art. 32 Autonomie der Regionalsektionen**

1. Die Regionalsektionen sind autonom. Sie regeln ihre Angelegenheiten selbständig soweit ihre Autonomie nicht durch diese Statuten oder durch Beschlüsse der Generalversammlung des SBO eingeschränkt sind.

## **Art. 33 Pflichten der Regionalsektionen**

1. An der Generalversammlung des SBO können alle Mitglieder teilnehmen.
2. Die Regionalsektionen haben die Bestimmung in ihren Statuten aufzunehmen, dass ihre Mitglieder die durch die vorliegenden Statuten oder Beschlüsse des SBO begründeten Verpflichtungen anerkennen und erfüllen.
3. Die Regionalsektionen haben die Statuten und Statutenänderungen dem Vorstand des SBO zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Die Statuten der Regionalsektionen sind bis 31. Dezember 2002 den Statuten des SBO anzupassen.

# VIII. Statutenänderung und Auflösung

## Art. 34 Statutenänderung

1. Für die Änderung der Statuten ist die Generalversammlung des SBO zuständig.
2. Anträge auf Änderung der Statuten sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben.
3. Zur gültigen Beschlussfassung einer teilweisen oder vollständigen Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Aktiv-, Einzel- und Ehrenmitglieder.

## Art. 35 Auflösung

1. Die Auflösung des SBO kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Aktivmitglieder anwesend sind und davon drei Viertel dem Auflösungsbeschluss zustimmen. Sind an der Versammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so kann die Auflösung in einer zweiten Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des SBO ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.
3. Wird die Auflösung beschlossen, ist ein allfälliger Kassaüberschuss innert vier Wochen dem VSSM zur treuhänderischen Verwahrung zu übergeben. Dieses Verbandsvermögen steht einer Nachfolgeorganisation mit dem nämlichen Zweck dann zur Verfügung, wenn sie innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes gegründet wird und mindestens 100 Mitglieder aufweist.
4. Erfolgt innert 10 Jahren seit Auflösung des Verbandes keine Neugründung mit 25 Mitgliedern, verfällt das Vermögen dem VSSM.

## Art. 36 Genehmigung

1. Die definitiven Organe werden an einer a. o. GV im 3. Quartal 1999 bestimmt. Diese haben anschliessend alle Vorbereitungen zum Start auf den 01. Januar 2000 zu treffen.
2. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des SBO am 27. August 1999 in Aeschi genehmigt. Sie treten am 01. Januar 2000 in Kraft.

Aeschi, am 27. August 1999

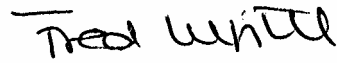
**Schreinermeisterverband Berner Oberland**

Der Präsident



Martin Siegfried

Der Sekretär



Fred Luginbühl

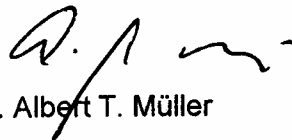
Genehmigt durch den Zentralvorstand des Verbandes Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, VSSM, gestützt auf Art. 6 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 2 Ziffer 2 der Zentralstatuten VSSM, anlässlich seiner Sitzung vom 4. November 1999.

Der Zentralpräsident



Hansjörg Zimmerli

Der Direktor



Dr. Albert T. Müller

## Statutenänderung vom 15. April 2005

### Art. 13 Abs. 1 Beendigung der Mitgliedschaft

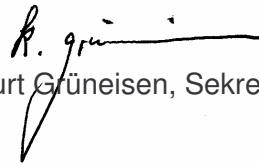
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt sowie mit sofortiger Wirkung durch Tod, Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, durch Erlöschen der Mitgliedsfirma und durch Ausschluss.

Der Vorstand hat die Ermächtigung, Mitglieder auszuschliessen, welche den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen (Zahlungsfrist bis zur Hauptversammlung des Folgejahres).

Schreinermeisterverband Berner Oberland



Hansruedi Grob, Präsident



Kurt Grüneisen, Sekretär